

Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

a) Satzung vom 19.07.2010 über die II. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Kreuztal - Friedhofssatzung - vom 30. Juni 2004

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S 313, SGV NRW 2127), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S 950, SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 08.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Folgender § 9 Abs. 5 wird neu eingefügt:

- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

In § 12 Abs. 2 wird folgendes angeführt:

- q) Urneneinzelgrab im Waldbestattungs-Grabfeld

Folgender § 15 f wird neu eingefügt:

§ 15 f

Waldbestattungs-Grabfeld

- (1) Im Waldbestattungs-Grabfeld werden die Aschen von Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen oder die Asche ohne Urnenumhüllung unmittelbar zu den Wurzeln eines Baumes (Gemeinschaftsbaum) beigesetzt.

Die in Frage kommenden Bäume sind nummeriert und werden nach Beisetzung einer Urne mit Namenstafeln versehen. Die Grabherrichtung und das spätere Anbringen der Namenstafel erfolgt seitens der Stadt.

- (2) Die Ruhefrist und die Nutzungszeit betragen 20 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bis max. 10 Jahre möglich.
- (3) Das Ablegen von Kränzen, Steckvasen, Grablichtern und umfangreichem Blumenschmuck ist nicht gestattet. Lediglich einzelne Blumen dürfen als Grabbeigabe zusammen mit der Urne bzw. der Asche beigesetzt werden.

Folgender § 21 a wird neu eingefügt:

§ 21 a
Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

b) Satzung vom 19.07.2010 über die XV. Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kreuztal vom 09. September 1971

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG- vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394/SGV NRW 610), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 08.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

In § 2 – Gebühren für das Überlassen von Grabstätten sowie die Inanspruchnahme des Aschenstreufeldes – wird in Abs. 1 folgendes angefügt:

- l) Urneneinzelgrab im Waldbestattungs-Grabfeld 968,00 €

in § 2 Abs. 2 wird folgendes angeführt:

- j) Urneneinzelgrab im Waldbestattungs-Grabfeld 48,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kreuztal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuztal, den 19.07.2010

gez. Kiß
Bürgermeister